

Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO)

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung

Die rund 1.600 Unternehmen mit fast 2700 Werken des Bundesverbandes Mineralischer Rohstoffe e.V. (MIRO) befinden sich selbst mitten in der Transformation: Rohstoffunternehmer wollen nachhaltiger werden und somit Photovoltaik-Freiflächenanlagen, schwimmende Solar- wie auch Recyclinganlagen auf ihren Rohstoffgewinnungsflächen nutzen.

Aus Sicht MIROs werden die Bestrebungen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die Ergänzungen im Rahmen des Artikelgesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes dienen dem Klima- und Umweltschutz. Während durch multifunktionale Freiraumnutzungen die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann, können durch eine regionale Rohstoffsicherung für Massenrohstoffe wie Kiese und Sande u.a. erhebliche CO²-Emissionen eingespart werden.

Der Entwurf berücksichtigt jedoch weder eine Genehmigungsbeschleunigung für Recyclinganlagen, noch für Solarenergievorhaben. Gerade vor dem Hintergrund des erst kürzlich veröffentlichten Entwurfs der Rahmenstrategie zur Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) ist eine Außenbereichsprivilegierung von Recyclinganlagen im Zusammenhang mit Rohstoffgewinnungsstätten geboten. Dadurch können Rohstoffgewinnungsbetriebe einen wertvollen Beitrag zur Ressourcenschonung und effizienten Ressourcennutzung leisten. Die Potentiale zur Installation von schwimmenden Solaranlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Zusammenhang mit Gewinnungsstätten von Sand, Quarzsand, Kies und Naturstein sind beachtlich. Diese Potentiale können ebenso erst über eine Außenbereichsprivilegierung gehoben werden.

Folgende Ergänzungen sind demnach in § 35 Abs. 1 BauGB notwendig:

- **Privilegierung von Anlagen z.B. Recyclinganlagen im Zusammenhang mit der Gewinnungsstätte im Außenbereich**

Wesentliche Zahlen zum Recycling in der Übersicht: In Deutschland werden jährlich in rund 2.700 Kiesgruben und Steinbrüchen **rund 485 Mio. t Gesteinskörnungen** aus Naturstein, Kies und Sand sowie Quarzsanden und -kiesen in nachfragegerechten Körnungen produziert, welche zusammen mit **rund 77 Mio. t Recycling-Körnungen** sowie **etwa 23 Mio. t Industriellen Nebenprodukten** den **jährlichen Bedarf an Gesteinskörnungen von insgesamt 585 Mio. t** decken. Jährlich fallen rund **ca. 220 Mio. t** mineralische Bauabfälle an, von denen rund **90 %** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet werden und auf diese Weise im Stoffkreislauf bleiben. Technologisch und

materialbedingt lassen sich aus den für die Verwertung geeigneten Mengen etwa **77 Mio. t** Recyclingbaustoffe herstellen. Mit den 77 Mio. t Recyclingkörnungen kann die jährliche Nachfrage nach Gesteinskörnungen zu rund **13,2 %** gedeckt werden¹.

Primärrohstoff- und Sekundärrohstoffgewinnung ergänzen sich ideal. Die Praxis zeigt oftmals, dass Kommunen z.B. eine Recyclinganlage weder im Gewerbe- noch im Industriegebiet dulden wollen.

Die Aufstellung einer Recyclinganlage bietet sich jedoch gerade in der Nähe einer Gewinnungsstätte von mineralischen Primärrohstoffen an, da rezykliertes Material (z.B. RC-Baustoffe im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung - EBV) mit mineralischen Primärrohstoffen an Ort und Stelle (z.B. aus der Kiesgrube oder einem Steinbruch) gemischt werden kann, um RC-Baustoffgemische im Sinne der EBV herzustellen und als RC-Baustoffgemische im Sinne der EBV in Verkehr zu bringen. Damit steht die Recyclinganlage in einem engen Zusammenhang mit der Gewinnungsstätte und sollte daher auch genehmigt werden dürfen, wenn sie sich aufgrund der Nähe zur Gewinnungsstätte im Außenbereich befindet. Im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen schließt dies nicht nur die aktive Gewinnungsstätte ein, sondern auch die damit zusammenhängenden Folgenutzungsflächen. Dies schont zugleich Lagerstätten, ganz im Sinne der Ressourcenschonung.

Für die sortenreine Getrennthaltung, Beprobung und Lagerung des Bau- und Abbruchmaterials braucht es zudem großer Flächen, was die Anlage ebenso als außenbereichsadäquat qualifiziert. Laut der bisherigen Erfahrungen unserer Mitglieder, stehen jedoch für die räumlichen Größen diesbezüglicher RC-Aufbereitungsanlagen nicht genügend Flächen im Rahmen von Gewerbe- und Industriegebieten zur Verfügung. Nach derzeitigem Diskussionsstand der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie 2030 soll mehr als bisher recycelt werden, wozu insbesondere eine große Anzahl von Bauschutt-Recyclinganlagen erforderlich sind.

Der erst **kürzlich veröffentlichte Entwurf der Rahmenstrategie zur Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) zeigt auf, dass die Außenbereichsprivilegierung von Recyclinganlagen im Zusammenhang mit Rohstoffgewinnungsstätten sogar geboten ist.** Nach dem Entwurf der NKWS soll eine Recycling-Infrastruktur ausgebaut werden, indem ein flächendeckendes Bauschutt-Recycling und regionale Sekundärrohstoffzentren einzurichten sind (NKWS-Entwurf S. 90). Gewinnungsstätten und die dazugehörigen Anlagen liegen typischerweise im Außenbereich. Gewinnungsstätten für Kies, Sand und Naturstein sind bereits nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert. Davon sind Recyclinganlagen nicht erfasst. Jedoch müssen Recyclinganlagen über einen eigenständigen Tatbestand in § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert werden. Andernfalls erschwert das Bauplanungsrecht die Ziele der Kreislaufwirtschaft. Dies dient auch dem Klima- und Umweltschutz, denn zusätzliche Flächeninanspruchnahmen werden damit reduziert.

Rohstoffgewinnungsstätten stellen ebenso wie beispielsweise Deponien optimale Standorte für das Recycling dar. Sie sind in regionalen Rohstoffversorgungsstrukturen bereits bestens integriert. Insbesondere Bodenmaterial kann unmittelbar vor Ort zum Zwecke der Gestaltung der Nachfolgelandschaft verwendet werden. Das garantiert kurze Transportwege. Zahlreiche Rohstoffgewinnungsbetriebe verfügen über die Infrastruktur, die Mitarbeiter und das Know-how, um das Recycling zum Erfolg zu führen.

¹ Monitoringbericht der Initiative Kreislaufwirtschaft Bau „[Mineralische Bauabfälle Monitoring 2020](#)“

Daher bedarf es in § 35 BauGB folgender Ergänzung **in blau**:

§ 35

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

Nr. 10 im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen dem Recycling, der Verwertung oder der Weiterverarbeitung dient.

➤ Privilegierung von schwimmenden Photovoltaikanlagen im Außenbereich

➤ Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Folgeflächen der mineralischen Rohstoffgewinnung und auf Deponien, Brach- und Konversionsflächen im Außenbereich

Freiflächen- und Floating-PV -Anlagen erlauben eine schnelle Skalierung des Zubaus mit solarer Strahlungsenergie. Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist insbesondere auf den von der Gesteinsindustrie zur Gewinnung von Rohstoffen gepachteten oder erworbenen Flächen und bei der Folgenutzung sowohl dauerhaft als auch vorübergehend möglich. Für eine Erweiterung der Flächenkulisse sowie einen beschleunigten Zubau ist eine Änderung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen zwingend notwendig:

De lege lata ist für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Betrieben der Gesteinsindustrie immer zwingend ein aufwändiges Planungsverfahren (Raumordnungsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) vor dem (Bau-) Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Die Verfahrensdauer beläuft sich hierbei auf bis zu ca. fünf Jahre und steht somit im Widerspruch zu einer beschleunigten Energiewende.

Die von der Bundesregierung geplante Sonderregelung für den Ausbau sämtlicher Solarenergievorhaben über § 249b BauGB (neu) im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) kann zwar zu einer planerischen Verkürzung führen und ist durchaus zu begrüßen. Jedoch sind Vorhaben, die erkennbar dem Außenbereich zuzuordnen sind, in § 35 Abs. 1 BauGB zu privilegieren. **PV-Freiflächenanlagen, die auf ehemaligen Rohstoffgewinnungsflächen bzw. auf Betriebsflächen von Rohstoffgewinnungsflächen angedacht sind, befinden sich oft in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewinnungsstätte, welche ohnehin regelmäßig im Außenbereich liegen. Dies gilt ebenso für Deponie- Brach- und Konversionsflächen. PV-Freiflächenanlagen wie auch schwimmende PV-Anlagen auf Baggerseen sind durch ihren örtlichen Bezug zur Gewinnungsstätte außenbereichsadäquat.**

Die für **schwimmende PV-Anlagen** (Floating-PV) genutzten Baggerseen befinden sich in der Regel wie die Gewinnungsstätte selbst (Nassauskiesung), a priori im Außenbereich. Die Flächen der Baggerseen in Deutschland bieten ein **beachtliches Potenzial für schwimmende PV-Anlagen**. Eine Analyse des **Fraunhofer-Instituts** für Solare Energiesysteme ISE ergab, dass das Potenzial schwimmender Photovoltaik-Anlagen bei weitem nicht gehoben ist: Selbst bei strengen technischen, wirtschaftlichen und ökologischen

Vorgaben kommt die Studie auf 1,8 Gigawatt Peak (Südausrichtung der Solarmodule), beziehungsweise 2,5 Gigawatt Peak (Ost-West-Ausrichtung) PV-Leistung, die auf Deutschlands künstlichen Seen installiert werden könnten. In Deutschland gibt es 6.043 künstliche Seen mit einer Größe von mindestens einem Hektar, die gemeinsam eine Fläche von über 90.000 Hektar bilden. Die meisten von ihnen liegen in Sachsen und Baden-Württemberg, bei etwa 70 Prozent handelt es sich um Kiesgruben.

Rohstoffgewinnungsbetriebe könnten einerseits ihren Energiebedarf auf regenerativen Strom umstellen und gleichzeitig würde ein Großteil des produzierten Stroms den anliegenden Gemeinden und Gewerben zur Verfügung gestellt werden können. Aus diesem Grunde sind Gemeinden, Stadtwerke etc. an einer Zusammenarbeit interessiert. Gleichzeitig kann dadurch die Akzeptanz der Rohstoffgewinnung gesteigert werden.

Unternehmen der Gesteinsindustrie betreiben auch Deponien oder haben Konversionsflächen, die sich aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit und Statik in der Regel eher für PV-Anlagen als für Windkraftanlagen eignen. Im Zusammenhang mit Gewinnungsstätten befinden sich Deponien wie auch Konversions- und Brachflächen typischerweise im Außenbereich, so dass auch hierfür eine Privilegierung von Photovoltaik im Außenbereich sinnvoll ist. Die Privilegierung ist auf vorbelasteten Flächen wie Deponien, Brach- und Konversionsflächen wie auch auf ehemaligen Rohstoffgewinnungsflächen (= Folgeflächen) zu beschränken. Letztere dienen der Umsetzung der Rekultivierung und/oder dem Ausgleich des Rekultivierungsziels.

PV-Anlagen werden derzeit in der Regel im Zusammenhang mit der Gewinnungsstätte nur dann genehmigt, wenn die Stromversorgung überwiegend dem eigenen Betrieb dient (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Die Potenziale gehen jedoch oft weit darüber hinaus. Vor dem Hintergrund der Ausbauziele für Erneuerbare Energien seitens des Bundes, sollten diese Potenziale ausgeschöpft werden. Durch diese Anlagen könnte vielerorts eine dezentrale Versorgung mit grünem Strom realisiert und die derzeitigen Defizite beim Netzausbau zunächst kompensiert werden. Eine zusätzliche Privilegierungsregelung in § 35 Abs. 1 BauGB kann sicherstellen, dass über den eigenen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb hinaus, Photovoltaik-Strom ins Netz der öffentlichen Versorgung gespeist werden darf.

Schließlich reihen sich Photovoltaikanlagen in unmittelbarer Nähe der Gewinnungsstätte in die Typik des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB ein und sollten somit auch in § 35 Abs. 1 BauGB rechtlich verortet werden. Die Aufnahme in § 35 Abs. 1 BauGB soll schließlich klarstellen, dass diese Anlagen zugelassen werden können.

Daher bedarf es in § 35 BauGB folgender Ergänzung in blau:

§ 35

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie **oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung schwimmender Photovoltaikanlagen** dient,

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

(c) auf ehemaligen Rohstoffgewinnungsflächen, Deponien, Brach- und Konversionsflächen, oder

Über den Bundesverband MIRO

MIRO vertritt die Interessen der Hersteller von Kies-, Sand- Quarzsand- und Natursteinprodukten. Die rund 1.600 Unternehmen mit fast 2.700 Werken und 22.500 Mitarbeitern sind in allen Regionen Deutschlands verteilt tätig. Sie stellen sicher, dass die jährliche Nachfrage nach den mengenmäßig wichtigsten Rohstoffen von etwa 500 Mio. t auf kurzen Transportwege verbrauchernah bedient werden kann. Gesteinsrohstoffe wie Kies, Sand und Naturstein werden für die Erstellung von Wohn- und anderen Gebäuden sowie für den Bau und Erhalt von Verkehrswegen benötigt. Produkte aus dem Industriemineral Quarz werden von vielen Industriezweigen, wie zum Beispiel der Glasindustrie, nachgefragt. Im wahrsten Sinne des Wortes bilden die Rohstoffe der Gesteinsindustrie die Basis unseres modernen Lebens.

MIRO ist registrierter Interessenvertreter gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und hält sich an den gesetzlichen Verhaltenskodex des Lobbyregistergesetz. Die Eintragung im Lobbyregister besteht unter der Registernummer R000660. Erfahren Sie mehr unter www.bv-miro.org

Berlin, 16.08.2024